



## Infobrief

### „Änderung der Gleitzonenregelung ab 01.07.2019“

#### Hintergrund

Ab dem 01.07.2019 hat sich im Bereich der sogenannten „Gleitzone“ einiges geändert. Die Regelung der Gleitzone wurde im Jahr 2003 eingeführt und soll Arbeitnehmer, welche knapp über der „Geringfügigkeitsgrenze“ verdienen, entlasten. Während für den Arbeitnehmer durch die Berechnung mit einem Faktor geringere Beiträge fällig wurde, muss der Arbeitgeber die Beiträge aus dem tatsächlichen Entgelt abführen. Vorteile ergeben sich hierbei also nur für den Arbeitnehmer. Das Arbeitsentgelt innerhalb dieser Zone betrug seither zwischen EUR 450,01 und EUR 850,00.

#### Neuregelung

Zum 01.07.2019 wird diese Anwendungsregel nicht mehr „Gleitzone“, sondern „Übergangsbereich“ oder „Midijob“ (§ 20 Absatz 2 SGB IV) genannt.

Aufgrund dem „RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz“ wurde die monatliche Entgeltgrenze von EUR 850,00 auf EUR 1.300,00 angehoben.

Ab dem 01.07.2019 führen zudem die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers nicht mehr zu reduzierten Rentenansprüchen, wie es in der alten Regelung der Fall war, da die Entgeltpunkte ab sofort dem tatsächlichen Entgelt zugrunde gelegt werden und nicht wie bisher aus dem verminderten Entgelt berechnet werden.



## Ausnahmen

bei welchen der „Übergangsbereich“ nicht angewandt werden darf betrifft Personen,

- welche in einer Berufsausbildung sind,
- unständig beschäftigt sind,
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolvieren,
- Bundesfreiwilligendienst leisten,
- als versicherungspflichtige Arbeitnehmer regelmäßig mehr als EUR 1.300,00 verdienen und das Entgelt nur aufgrund von Unterbrechungen in den Übergangsbereich sinken, wie z.B. bei Kurzarbeitern oder im Baugewerbe wegen schlechtem Wetter.

Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

Weiterhin konnten Beschäftigte bis 30.06.2019 gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass die Gleitzone angewendet werden soll und dadurch das verminderte und nicht das tatsächliche Entgelt zu Grunde gelegt werden soll. Diese Erklärung wurde zum 01.07.2019 abgeschafft.

Die bis zum 30.06.2019 abgegebenen Erklärungen verlieren ab Inkrafttreten der neuen Regelung ihre Wirkung.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**